

zur Appellation hat, ihr, auf Verlangen hin, das Urtheil zwar in die Hand zu legen; zu gleicher Zeit aber auch dem Richter höherer Instanz alle Momente der erstinstanzlichen Untersuchung und die Belege, die das Bezirksgericht zu seinem Urtheil geleitet haben, unverweilt zu seiner Kenntniß von sich aus zu überweisen.

---

Avvertissement vom 7ten November 1812,  
betreffend die Bezahlung der in hiesigem  
Kanton zahlbaren, auf Reichsfuß ge-  
stellten Wechselbriefe.

---

Da der Kleine Rath in Erfahrung gebracht hat, daß unter dem hiesigen kaufmännischen Publikum ungleiche Begriffe über die Art und Weise obwalten, wie Wechselbriefe, welche auf hiesigem Platz zahlbar und in Reichsvaluta oder in 24. Guldenfuß gezogen sind, eingelöst werden können, so findet Hochderselbe sich veranlaßt, zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt bekannt zu machen, daß zwar jedem Trager und Bezogenen eines solchen Wechsels frey steht, über die Einlösungsweise sich

unter einander durch freywillige Uebereinkunft einzusehen, daß aber Niemand gezwungen werden kann, die Zahlung anderst anzunehmen, als nach der Reduction von Eilf Reichsgulden in zehn hiesige Gulden, und in groben Sorten, wie solche durch die Obrigkeitlichen Münzmandate für den ganzen Kanton gesetzlich gewerthet sind; und daß bey solchen Wechselzahlungen so wenig als bey allen andern Zahlungen der Gebrauch von Münzsorten erlaubt seyn soll, welche durch wiederholte Mandate klar und bestimmt außer Cours gesetzt sind, worunter besonders alle Arten Reichsmünze ausdrücklich benamset und begriffen sind.

---

Beschluß des Kleinen Raths des Standes Zürich vom 24sten December 1812, betreffend die Execution des Tagsatzungs-Beschlusses wegen Verbot der Kriegsdienste von solchen Mächten, die nicht mit Frankreich verbündet sind.

---

Da der Große Rath unseres Kantons am 17ten d. M. dem Tagsatzungsbeschuß vom 1sten Julii d. J. wegen Verbot der Kriegsdienste von Mäch-